

ABFALLBEZEICHNUNG	ABFALLBESCHREIBUNG
Boden unbeprobt AVV-Nr.: 170504	Dieses Material bezeichnet den Aushub von Boden aus dem Erdreich, der zum Teil auch Steine beinhalten kann. Diese Art von Abfall fällt beispielsweise bei Tiefbauarbeiten im Zuge des Aushubs der Baugrube an. Der Boden muss sauber und unbelastet sein, zudem darf er keine geruchlichen und optischen Besonderheiten aufweisen. Es können max. 50 t ohne eine Analyse des Materials angenommen werden.
Boden beprobt AVV-Nr.: 170504	Dieses Material bezeichnet den Aushub von Boden aus dem Erdreich, der zum Teil auch Steine beinhalten kann. Diese Art von Abfall fällt beispielsweise bei Tiefbauarbeiten im Zuge des Aushubs von Baugruben an. Es muss eine aktuelle Analyse (nicht älter als ein Jahr) inkl. Probenahmeprotokoll vorliegen, in dieser wird der Boden einer Belastungs-kategorie Z0* oder höher zugewiesen.
Boden, der gefährliche Stoffe enthält AVV-Nr.: 170503*	Diese Art von Abfall fällt bei Tiefbauarbeiten auf Altlasten oder Verdachtsfläche an. Er kann auch aus aktuellen Schadensfällen z. B. Leckage von Tankanlagen oder Behältern entstehen. Boden der gefährliche Stoffe enthält, kann bis max. 20 t ohne Analyse über einen Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden. Für Mengen > 20 t muss eine Analyse gemacht und ein Einzelentsorgungsnachweis erstellt werden.
Beton AVV-Nr.: 170101	Betonaufbruch, Betonteile sauber. Es werden folgende Kantenlängen unterschieden: Beton < 60 cm, Beton 60 – 100 cm und Beton 100 – 300 cm. Beton kann Bewehrung, wie z. B. Stahlträger im Beton, enthalten.
Bauschutt Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik AVV-Nr.: 170107	Bauschutt fällt bei Abbruch-, Ausbau-, Sanierungs-, Neu- und Umbauarbeiten an. Bauschutt enthält rein mineralische Materialien, wie z. B. Mauerwerk, Beton, Ziegel, Fliesen und Kalksandsteine. Die maximale Kantenlänge darf 60 cm nicht überschreiten.
Bauschutt belastet Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten AVV-Nr.: 170106*	Bauschutt belastet mit Teer, Farbanstrich etc., Bauschutt belastet aus Hausabbruch, Faserzement asbestfrei, Schlacken und Schiefer, die durch gefährliche Stoffe, wie PAK's (Teer), PCB's (Chlor) und MKW's (Mineralölkohlenwasserstoff) belastet sind. Eine Analyse ist erforderlich. Es können max. 20 t über einen Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden.
Bauschutt nicht recyclefähig Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik AVV-Nr.: 170107	Bauschutt mit Anhaftung von Bitumen, Ruß, Farbanstrich, Kunststoffen, Styropor, Teppichresten, Linoleum etc., Bauschutt belastet aus privatem Hausabbruch (z. B. Schornsteine und Garagenböden), Faserzement asbestfrei, unbelastete Schlacken und Naturschiefer.
Gipsabfall Baustoffe auf Gipsbasis AVV-Nr.: 170802	Gipsabfall ist Material auf Gipsbasis, das bei Bau-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten anfällt. Als Gipsabfall wird Material wie beispielsweise Gipsputz bezeichnet.
Monocharge - Gipskartonplatten getrennt erfasst AVV-Nr.: 170802	Gipskarton ist ein Baustoff aus Gips, meistens in Verwendung als Gipskartonplatten mit beidseitigem Kartonage-Bezug. Diese werden im Trocken- und Akustikbau verwendet.
Monocharge - Gas- und Porenbeton getrennt erfasst AVV-Nr.: 170802	Aus Gas- und Porenbeton (wie z. B. Ytong) werden Mauersteine wie Block und Plansteine, Planblockelemente und Fertigbauteile wie Wand-, Dach- und Deckenplatten gefertigt.
Straßenaufbruch bituminös Asphaltabfall, bitumenhaltig AVV-Nr.: 170302	Straßenaufbruch bzw. Asphalt ist ein Gemisch aus Bitumen oder bitumenhaltigen Bindemitteln und Mineralstoffen sowie weiteren Zuschlägen oder Zusätzen. Bitumen bezeichnet ein sowohl natürlich vorkommendes als auch durch Vakuumdestillation aus Erdöl gewonnenes Gemisch aus verschiedenen organischen Stoffen. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von PAK-Analysen erfolgen.
Straßenaufbruch teerhaltig Kohlenteerhaltige Bitumengemische AVV-Nr.: 170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen! Dieser entsteht z. B. beim Aufbruch und der Sanierung von Straßenoberflächen, die mit PAK-haltigem Teer gebunden sind.
Holz AI Holz AI, unbehandelt AVV-Nr.: 170201	Holz AI bezeichnet unbehandeltes naturbelassenes Vollholz wie z. B. unbehandelte Paletten und Schnittholz ohne Beschichtung.
Holz AII - AIII Holz AII, behandelt AVV-Nr.: 170201	Holz AII - AIII bezeichnet behandeltes Holz wie z. B. beschichtetes Holz und Bau- und Abbruchholz.
Holz AIV Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind AVV-Nr.: 170204*	Holz AIV ist als gefährlicher Abfall zu entsorgen! Holz AIV bezeichnet kontaminiertes Holz aus dem Außenbereich wie z. B. Tür- und Fensterholz, Konstruktionshölzer (z. B. aus dem Dachbereich), imprägniertes Holz, getränkte Zäune, Telegraphenmasten und Eisenbahnschwellen.
Baustellenabfall ohne Gipskarton Gemischter Bau- und Abbruchabfall ohne Gipskarton AVV-Nr.: 170904	Baustellenabfall kann, im Gegensatz zum Bauschutt, auch nicht mineralische Materialien, wie z. B. Holzreste, Schaumstoff, Hartkunststoff, Folie, Plastik, Styropor, Sauerkrautplatten (zementgebundene Holzfasertplatten) enthalten. Gipskarton und gefährlicher Abfall darf nicht mit dem Baustellenabfall entsorgt werden!
Schrott Gemischte Metalle AVV-Nr.: 170407	Eisen, Stahl, Blech, Aluminium, Messing, Kupfer, Kabel, Gusseisen etc.

ABFALLBEZEICHNUNG	ABFALLBESCHREIBUNG
Mineralfaserabfall (KMF) Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, die unter 170603* fallen AVV-Nr.: 170604	Mineralfaserabfall wie Glaswolle, Steinwolle und Schlackenwolle wie auch Keramikfaserprodukte gehören zu den künstlich hergestellten anorganischen Faserprodukten (KMF). Sie finden Verwendung als Wärme- und Schallisolierung, als Brandschutzprodukt sowie als technische Isolierung, z. B. über abgehängten Decken, in Trennwänden und Fußböden, im Dachausbau und als Isolierungen von Rohrleitungen. Seit 2000 dürfen in Deutschland nur noch neue Produkte verarbeitet werden, die nach der Gefahrstoffverordnung als unbedenklich gelten. Mineralfaserabfall muss nach TRGS 521 verpackt werden!
Mineralfaserabfall mit schäd. Verunreinigung anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält AVV-Nr.: 170603*	Gefährliches Dämmmaterial ist als gefährlicher Abfall zu entsorgen! Grundsätzlich muss bei vor 1986 produziertem Dämmmaterial von schädlichen Verunreinigungen ausgegangen werden. Dieses Material muss nach TRGS 521 verpackt werden!
Asbest (festgebunden) Asbesthaltige Baustoffe AVV-Nr.: 170605*	Asbest ist als gefährlicher Abfall zu entsorgen! Asbest wurde früher unter anderem in der Bauindustrie eingesetzt. Aufgrund der inzwischen eindeutig festgestellten Gesundheitsgefahren, die von Asbest ausgehen, ist der Einsatz heute in der gesamten Europäischen Union verboten. Folgende Materialien können Asbest enthalten: Asbestzement, Asbestfaserplatten, Asbest als Bestandteil von alten Fußbodenbelägen aus Kunststoff, Asbest in älteren Elektrogeräten und Tresoren. Asbest muss nach TRGS 519 verpackt werden!
Dachpappe teerhaltig Kohlenteer und teerhaltige Produkte AVV-Nr.: 170303*	Teerhaltiger Abfall ist als gefährlicher Abfall zu entsorgen! Teerhaltige Dachpappen sind meist Dachbahnen, die vor 1975 hergestellt worden sind und ihre Hauptverwendung als zweite Dachhaut unter Dachziegeln finden. Man kann also davon ausgehen, dass Dachpappen auf älteren Gebäuden als teerhaltig und damit als gefährlicher Abfall gelten.
Dachpappe bituminös AVV-Nr.: 170302	Bitumenhaltige Dachpappe ist eine mit Bitumen getränkte Pappe, die als Feuchtigkeitssperre in Bauteilen dient. Hauptverwendung findet Dachpappe als zweite Dachhaut unter Dachziegeln. Seit den 1970er Jahren wird Bitumen verwendet.
Strahlmittelabfall Strahlmittelabfall mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116* fallen AVV-Nr.: 120117	Das Strahlen ist eine Methode zur Reinigung und Entschichtung von Oberflächen, eingesetzt z. B. bei Brückensanierungen. Übliches Material bei Strahlmittelabfall ist z. B. Kies, Schlacken, Glasperlen, Stahlkugeln, Plastik etc. Die Nichtgefährlichkeit von Strahlmitteln kann nur durch eine Analyse nachgewiesen werden.
Strahlmittelabfall, der gefährliche Stoffe enthält AVV-Nr.: 120116*	Häufig ist Strahlmittelabfall durch Schadstoffe wie z. B. Schwermetalle, PAK und PCBs verunreinigt. Strahlmittelabfall, der durch Schadstoffe verunreinigt ist, ist als gefährlicher Abfall zu entsorgen!
Buschwerk- und Gartenabfall Biologisch abbaubarer Abfall AVV-Nr.: 200201	Dieses Material fällt bei Straßenmeistereien, Garten- und Landschaftsbauern und bei Privatkunden an. Als Busch- und Gartenabfall werden z. B. Busch- und Strauchwerk, Laub und Rasenschnitt bezeichnet.
Stubben und Stammholz AVV-Nr.: 200201	Stubben, Wurzeln und Dick- bzw. Stammholz.
Gemischter Abfall zur Verwertung Gemischter Siedlungsabfall AVV-Nr.: 200301	Gemischter Siedlungsabfall fällt bei Gewerbebetrieben und Privatkunden an. Diese Abfallart bezeichnet Gemische aus Holz, gebrauchten Möbeln, Papier, Pappe, Verbundverpackungen, Kunststoffen, Textilien, Metallen etc.
Gemischte Verpackungen AVV-Nr.: 150106	Gemische aus Papier, Pappe, Holz, Metall, Verbundverpackungen, Glas und Textilien.
Monocharge - Folien Gemischte Verpackungen AVV-Nr.: 150102	Folien sauber, ohne Anhaftungen von Baustoffen etc.
Monocharge - Styropor Gemischte Verpackungen AVV-Nr.: 150102	Styropor sauber aus Verpackungen ohne Anhaftungen von Baustoffen etc.
Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen AVV-Nr.: 150101	Papier, Pappe und Kartonagen können in Verwaltungen, Gewerbebetrieben und im Handwerk anfallen. Diese enthalten beispielsweise Verpackungen aus Papier und Pappe, Büropapier, Prospekte, Zeitschriften, Zeitungen etc.
Reifen Altreifen AVV-Nr.: 160103	Motorrad-, PKW-, LKW- und Treckerreifen mit und ohne Felge.

* **Gefährlicher Abfall:** Darf bei einer Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis die Grenze von 20 Tonnen pro Anfallstelle nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Grenze muss ein Einzelentsorgungsnachweis erstellt werden. Ab dem 01.02.2011 müssen alle abfallrechtlichen Dokumente (Begleitscheine und Entsorgungsnachweise) elektronisch erfasst und mit einer Signaturkarte signiert werden (**Dies gilt nur für Einzelentsorgungsnachweise!** Bei Sammelentsorgungsnachweisen bleibt der Übernahmeschein für Abfallerzeuger in Papierform erhalten). Bei Abfall zur Beseitigung ist die Andienungspflicht zu prüfen!